

SATZUNG

des Trägervereins Naturschutzstation Schloß Neschwitz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerverein Naturschutzstation Schloß Neschwitz“ .
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bautzen eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 02699 Neschwitz, Park 1
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Natur- und Umweltschutz sind zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben unserer Zeit geworden. Der Verein setzt sich auf der Grundlage der Verfassung des Freistaates Sachsen und der Umwelt- und Naturschutzgesetze dafür ein, daß die komplizierten Zusammenhänge des Naturhaushaltes aufgeklärt und überzeugend vermittelt werden. Der Verein handelt im Verantwortungsbewußtsein, den Staat bei der Lösung umweltrelevanter Aufgaben und Problemen zu unterstützen. Der Verein bemüht sich auf wissenschaftlicher Grundlage, die Vermittlung ökologischer Belange zu fördern und der Umsetzung ökologischer Ziele zum Durchbruch zu verhelfen.

Ziel soll dabei immer der Gedanke und die Praktizierung eines Natur- und Umweltschutzes für und mit dem Menschen sein.

Zur Erreichung dieses Zweckes übernimmt der Trägerverein im Rahmen seiner Möglichkeiten die folgenden Aufgaben :

- 1) Der Verein hat den Zweck, die Naturschutzstation Neschwitz als regionale Einrichtung zu unterhalten und zu fördern.
- 2) Die Naturschutzstation Neschwitz hat die Aufgabe, als Lehr-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstätte allen Bevölkerungsschichten insbesondere Themenkreise des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, des Arten- und Biotopschutzes, des Umweltschutzes usw. zu vermitteln. Sie unterstützt den ehrenamtlichen Naturschutz und wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst in der Landschaftspflege tätig.
- 3) Der Verein unterstützt die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Naturlandschaften der Oberlausitz.
- 4) Der Verein nimmt regionale Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes wahr.

5) Der Verein unterstützt durch eigene Veranstaltungen und Programme im außerschulischen Bereich sowie in den Ferien die Jugendarbeit im Landkreis Bautzen.

Damit werden wesentliche Aufgaben im Bereich der Umweltbildung u. -erziehung wahrgenommen.

- Ziele der Freizeit- und Feriengestaltung sind, naturwissenschaftliche und ökologische Bildungsarbeit sowie eine aktive und sinnvolle Freizeitgestaltung anzubieten.
- Ökologische Bildungsarbeit soll jungen Menschen die Wechselwirkung von Lebensart, Lebensraum und Lebensqualität sowie den verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt vermitteln.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Gebietskörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann eine Begrenzung der Mitgliederzahl beschließen. Bei juristischen Personen ist ein Vertreter namentlich zu benennen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- bei juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluß
- bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluß oder Austritt

Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Kündigungsfrist beträgt:

- bei juristischen Personen ein Jahr
- bei natürlichen Personen sechs Monate

Der Ausschluß kann bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluß des Vorstandes erfolgen.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des schriftlich begründeten Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Finanzierung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- Mitgliedsbeiträge
- öffentliche Zuwendungen
- Spenden
- Einnahmen aus Tätigkeiten der Naturschutzstation Neschwitz

(2) Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten

(3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(4) Die Gemeinde Neschwitz ist Eigentümerin. Sie erhebt weder Miete noch sonstige Abgaben. Der Verein ist zur Werterhaltung und Pflege auf eigene Kosten verpflichtet. Über eventuell nötige Großinvestitionen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Naturschutzstation Neschwitz zu nutzen sowie an allen Veranstaltungen der Naturschutzstation teilzunehmen. Dabei haben sie bestehende Ordnungen zu beachten

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeder für sich berechtigt, den Verein gemäß § 26 BGB allein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; vereinsintern wird jedoch festgelegt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
Zum 1. Vorsitzenden ist der jeweilige Landrat des Landkreises Bautzen zu bestellen. Der 2. Vorsitzende wird frei gewählt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in dieser Satzung genannten Zielsetzungen. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung besteht. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann er zudem hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und die Höhe der Vergütung regeln.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist der Vorstand mit 2/3-Mehrheit abwählbar.
- (7) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Bei Wahlen bedarf es der Mehrheit aller Stimmen der Mitgliederversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem zu bildenden Wahlausschuß übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht vom

Vorstand durch Gesetz, diese Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung Angelegenheiten übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Haushaltes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- f) die Festsetzung der jeweiligen Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) den Ausschluß von Mitgliedern
- i) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- j) die Bestellung eines Geschäftsführers sowie der Beschluß einer Geschäftsordnung
- k) den Beschluß über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken

- (7) a) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluß.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

§ 9 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand beruft einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dessen Aufgaben legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Sie umfaßt u.a. die Leitung der Geschäftsstelle, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Gewährleistung der Buch- und Kassengeschäfte, die Pflege der Verbindung mit den Mitgliedern, den Behörden etc.
- (2) Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und allen Mitgliedern zu übergeben.
- (3) Der Geschäftsführer, der die Weisungen des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zu befolgen hat, ist unabhängig davon nach außen vertretungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und bei Bedarf an den Beratungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

§ 10 Protokoll

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenwesen und Rechnungsprüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (2) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,
 1. ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 2. ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand

des Vereins angehören. Die Rechnungsprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(3) Bei der Verwaltung öffentlicher Mittel hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß eine ordnungsgemäße Mittelverwaltung erfolgt und die Bestimmungen der jeweiligen Haushaltsordnungen und Haushaltsgesetze beachtet werden.

§ 12 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluß ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aller Vereinsmitglieder nötig.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Landratsamt Bautzen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 19.01.1994.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Herr Dr. Absch
Herr Heilmann
Herr Dr. Hoffmann
Herr Dr. Leunert
Herr Noack
Herr Pabst
Herr Richter
Herr Urban